

Brüssel, den 2. Juni 2020
(OR. en)

8482/20

FISC 122
ECOFIN 454

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates
vom 2. Juni 2020
Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7940/20

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der
Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in
der EU

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zur künftigen Entwicklung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU, die vom Rat im Wege eines schriftlichen Verfahrens, das am 29. Mai 2020 abgeschlossen wurde, gebilligt wurden (CM 2382/20).

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

**ZUR KÜNFTIGEN ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENARBEIT DER
VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG IN DER EU**

Der Rat

1. BEGRÜßT die von der Kommission vorgenommene Bewertung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und NIMMT die in dieser Bewertung enthaltenen Feststellungen ZUR KENNTNIS, denen zufriedenstellende Ergebnisse und weitere Möglichkeiten für eine Verbesserung der derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU zu entnehmen sind;
2. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass die Richtlinie 2011/16/EU ein sehr wichtiges Instrument ist, das von der EU bereitgestellt wurde, um die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten bei der Sicherung der Steuereinnahmen und bei der Steuererhebung zu unterstützen, und STELLT MIT GENUGTUUNG FEST, dass der Anwendungsbereich dieser Richtlinie im Zeitraum 2014-2019 fünfmal erweitert wurde und nun den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu Informationen über Finanzkonten, Steuerbescheide mit grenzübergreifender Wirkung und Vorabvereinbarungen über die Verrechnungspreisgestaltung, länderspezifische Berichte, die bestimmte Finanzinformationen über die größten multinationalen Unternehmen liefern, und den Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer sowie Informationen über potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsmodelle abdeckt;

3. IST DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass es angebracht ist, über diese Entwicklungen Bilanz zu ziehen und die Richtlinie 2011/16/EU auf den neuesten Stand zu bringen, mit dem Ziel, das System der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU robuster und effizienter zu gestalten;
4. IST ÜBERZEUGT, dass die Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungskapazitäten sowie der Aufbau von mehr Vertrauen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der Besteuerung nach wie vor ein sehr wichtiger Bestandteil der umfassenden Anstrengungen der EU zur Eindämmung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung sind, die zu den größten Bedrohungen für die öffentlichen Einnahmen gehören;
5. ERINNERT in diesem Zusammenhang AN die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 18. Dezember 2014, in denen darauf hingewiesen wird, dass es dringend erforderlich ist, die Anstrengungen zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung sowohl weltweit als auch auf Unionsebene weiter voranzubringen; BEGRÜßT die bisher erzielten erheblichen Fortschritte, BEKRÄFTIGT sein Eintreten für die Grundsätze der internationalen Besteuerung und VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden, mit denen das Ziel verfolgt wird, Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu bekämpfen, im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Erholung von der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Krise besonders wichtig sind;
6. HEBT HERVOR, dass die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten umfassende und zielorientierte steuerbezogene Informationen von hoher Qualität benötigen, um die Rechtssicherheit im Steuerbereich effizient und wirksam voranzubringen, die Befolgungslasten für die Steuerzahler zu verringern und die steuerlichen Herausforderungen anzugehen, die sich aus den neuen Geschäftsmodellen und der digitalen Plattformwirtschaft ergeben, und dass einige Bestimmungen der Richtlinie 2011/16/EU diesbezüglich verbessert werden könnten;

7. BEGRÜßT die Arbeit, die derzeit von der Kommission mit dem Ziel einer möglichen Änderung der Richtlinie 2011/16/EU durchgeführt wird, damit die festgestellten Mängel vorhandener Elemente der genannten Richtlinie behoben und den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten nützliche und sachdienliche Informationen über Steuerpflichtige, die Einkünfte (Erträge) über die digitale Plattformwirtschaft generieren, zur Verfügung gestellt werden können;
8. STELLT FEST, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten bereits damit begonnen hat, Maßnahmen in ihrem nationalen Recht in Bezug auf die Meldung von Einkünften (Erträgen), die über digitale Plattformen generiert werden, anzuwenden, und ERACHTET ES ALS WICHTIG, diese Gelegenheit zu nutzen, um auf EU-Ebene einen gemeinsamen Standard für Melde- und Steuerinformationsaustauschmechanismen in diesem Bereich zu schaffen, wobei zu berücksichtigen ist, dass in den OECD-Foren parallel darüber diskutiert wird, die erforderlichen Steuerinformationen von digitalen Plattformen einzuholen;
9. ERINNERT AN die jüngsten Änderungen der Durchführungsverordnung 282/2011/EU des Rates, die die Einführung von Datenerhebungs- und -aufzeichnungspflichten für Betreiber digitaler Plattformen in Bezug auf Steuerpflichtige, die über solche digitale Plattformen Einkünfte (Erträge) generieren, betreffen, UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines wirksamen und kohärenten Regelungsrahmens der EU sowie einer Angleichung der Richtlinie 2011/16/EU und der Durchführungsverordnung 282/2011/EU des Rates, soweit angebracht, um Effizienz, Nutzen und Kostenwirksamkeit dadurch zu erhöhen, dass Daten genutzt werden, die bereits verfügbar sind, wobei den Unterschieden und spezifischen Herausforderungen im Bereich der direkten Besteuerung gebührend Rechnung getragen wird;
10. IST DER FESTEN ÜBERZEUGUNG, dass alle neuen Maßnahmen auf EU-Ebene in diesem Bereich auch das Ziel verfolgen sollten, gleiche Wettbewerbsbedingungen für in der EU und außerhalb der EU ansässige digitale Plattformen, über die Einkünfte (Erträge) generiert werden, die in den Mitgliedstaaten steuerpflichtig sind, zu schaffen und aufrechtzuerhalten;

11. ERACHTET ES ALS WESENTLICH, dass die EU-Rechtsvorschriften über Steuertransparenz und Steuerinformationsaustausch weiterhin auf dem in den OECD-Foren erzielten internationalen Konsens aufbauen und dass die EU weiterhin die Agenda für das weltweite Bestreben vorgibt, grenzüberschreitenden Steuerbetrug sowie grenzüberschreitende Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden einzudämmen;
12. IST ÜBERZEUGT, dass die Arbeit an der Weiterentwicklung der Richtlinie 2011/16/EU Impulse für eine bessere Nutzung der zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen geben sollte, unter anderem durch eine weitere Erleichterung der Identifizierung der relevanten Steuerzahler, und SPRICHT SICH FÜR den Austausch nationaler und internationaler bewährter Verfahren zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug sowie grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und Steuervermeidung zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten AUS. Da diese Arbeit auch weiterhin im Kontext der mit der Richtlinie 2011/16/EU im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten des Fiscalis-Programms durchgeführt werden sollte, die es den Steuerbehörden ermöglichen, sich zu treffen, vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen und das Netz für den Informationsaustausch weiterzuentwickeln, ERSUCHT der Rat die Kommission, ihm regelmäßig über diese Tätigkeiten Bericht zu erstatten;
13. IST DER AUFFASSUNG, dass dies eine gute Gelegenheit ist, die Effizienz der vorhandenen Instrumente zu bewerten und sich darum zu bemühen, erforderlichenfalls neue Initiativen auf EU-Ebene zu verabschieden, um sicherzustellen, dass die Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten vereinfachte und gezielte Informationen über grenzüberschreitenden Steuerbetrug und nutzbare Informationen über finanzielle oder technologische Muster im Zusammenhang mit grenzüberschreitendem Steuerbetrug sowie grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und Steuervermeidung erhalten;

14. STELLT FEST, dass der derzeitige Wortlaut der Richtlinie 2011/16/EU kein Verfahren bezüglich des Datenschutzes im Falle einer Verletzung desselben vorsieht, und ERSUCHT die Kommission, geeignete inhaltliche Änderungen der Richtlinie 2011/16/EU oder anderer einschlägiger EU-Rechtsvorschriften vorzuschlagen, die einen besseren Schutz und eine bessere Sicherheit der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauschten Informationen gewährleisten würden, sowie Bestimmungen für einen gemeinsamen Ansatz in Bezug auf die Anforderung des Informationsaustauschs im Falle einer Verletzung des Datenschutzes in einem Mitgliedstaat vorzuschlagen. In der Zwischenzeit sollte weiter daran gearbeitet werden, rasch eine administrative Lösung zu finden, sofern dies innerhalb des geltenden Rechtsrahmens möglich ist, mit dem Ziel, die Sicherheit der Daten zu verbessern, die zwischen den Behörden, die am Austausch von Steuerinformationen beteiligt sind und als für die Verarbeitung Verantwortliche fungieren, ausgetauscht werden;
15. ERSUCHT die Kommission, die Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Interoperabilität zwischen der Richtlinie 2011/16/EU und der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu prüfen;
16. ERINNERT AN die jüngsten Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer, durch die der Anwendungsbereich der den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Instrumente für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden deutlich ausgeweitet wurde;
17. IST DER AUFFASSUNG, dass mit der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates und der Richtlinie 2011/16/EU zwar nun eine Reihe von Synergien auf institutioneller und technischer Ebene geschaffen wurden, aber weitere Konvergenzpunkte zwischen diesen Rechtsinstrumenten angestrebt werden könnten, und ERSUCHT die Europäische Kommission, unter gebührender Berücksichtigung der Unterschiede und der spezifischen Herausforderungen im Bereich der direkten Besteuerung zu prüfen, ob und in welchem Umfang es durchführbar, vorteilhaft und angemessen wäre, den Anwendungsbereich der Instrumente, die den Steuerbehörden im Rahmen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates zur Verfügung stehen, weiter an spezifische Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates anzugleichen, wo eine weitere Konvergenz zu einer höheren Effizienz der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten führen würde;

18. UNTERSTREICHT, dass Änderungen des derzeitigen Wortlauts der Richtlinie 2011/16/EU unter anderem ausgewogen sein müssten, während das Ziel der Optimierung der Kosten und des Verwaltungsaufwands für die betroffenen Unternehmen und die betroffenen zuständigen Behörden sowie das Ziel der Vereinfachung der Befolgungsanforderungen nicht auf Kosten der Effizienz und des Funktionierens des Systems der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung in der EU angestrebt werden sollten;
19. IST DER AUFFASSUNG, dass die Arbeit an weiteren Verbesserungen der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung kontinuierlich durchgeführt werden sollte, und FORDERT die Kommission AUF, zu prüfen, ob zusätzliche Verbesserungen der Richtlinie 2011/16/EU nützlich, angemessen und durchführbar wären, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und bei den vorhandenen Bestimmungen, insbesondere den Begriffsbestimmungen, für mehr Klarheit zu sorgen, mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden zu erleichtern, insbesondere dadurch, dass den Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der digitalen Plattformwirtschaft stellen, Rechnung getragen wird;
20. ERSUCHT die Kommission, unter Berücksichtigung dieser Schlussfolgerungen des Rates sowie der in der Richtlinie 2011/16/EU festgelegten Ziele alle einschlägigen Untersuchungen durchzuführen und dem Rat nach Durchführung einschlägiger technischer Analysen, öffentlicher Konsultationen und Folgenabschätzungen so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag zu unterbreiten, und FORDERT die Kommission AUF, die dringendsten Fragen, wie die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der digitalen Plattformwirtschaft stellen, vorrangig zu behandeln und zu diesem Zweck eine schrittweise Einführung der Gesetzgebungsvorschläge in Erwägung zu ziehen, um Fortschritte auf dem Gebiet der Gesetzgebung zu erleichtern.